

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Statuten des am 28. October 1849 gegründeten Feuer-Versicherungs-Vereins der Landgemeinde Oldenburg

**Feuer-Versicherungs-Verein der Landgemeinde Oldenburg
Oldenburg, 1880**

Bestätigung der Regierung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6341

treiben zu lassen, widrigen Falls derselbe für allen daraus entstehenden Schaden zu haften hat.

Abchnitt VII.

Besondere Bestimmungen.

§. 38.

Auch hat der Buchhalter die etwa disponiblen Gelder der Vereinscasse mit Hinzuziehung eines Districts-Directors zu belegen, und etwaige Zinsen zu erheben, und wenn es erforderlich ist, ausgeliehene Gelder wieder einzucassiren.

§. 39.

Der Ausschuß hat die Revision der Rechnung zu besorgen und deshalb 2 Monenten zu wählen, welche die Rechnung innerhalb 8 Tagen zu prüfen haben und dafür jeder 3 M. erhalten.

§. 40.

Wenn Beamte des Vereins sich Vergehungen gegen obige Statuten zu schulden kommen lassen, so hat der Ausschuß das Recht, dieselben zur Verantwortung zu ziehen, und nöthigen Falls Andere dafür zu wählen.

Bestätigung der Regierung.

Auf Ihre Vorstellung, betreffend Errichtung einer Feuerversicherungsgesellschaft in der Landgemeinde Oldenburg erfolgt hiemit zur Resolution, daß gegen die vorgelegten Statuten in polizeilicher Hinsicht nichts zu erinnern gefunden ist.

Oldenburg aus der Regierung, 1866. März 1.

Erdmann.

Römer.

